

Satzung

des BDKJ

Stadtverbandes Köln

Teil A Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

1. Der Stadtverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in den Grenzen der kreisfreien Stadt Köln wird von seinen Mitgliedsverbänden gebildet.
2. Die Bildung weiterer Gliederungen des BDKJ innerhalb von Köln ist möglich.
3. Jugendorganisationen im Sinne von § 5 können Mitglied werden.

§ 2 Name, Aufgabe, Verbandszeichen, Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Köln“, kurz „BDKJ Köln“.
2. Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Köln ist es, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit der Mitgliedsverbände zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben von Köln einzubringen.
3. Das Verbandszeichen für den Stadtverband entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.
4. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe, welche er insbesondere nach Abs. 3 verwirklicht. Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsverbände

1. Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 5 Mitgliedschaft¹

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 - a. die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 - b. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - c. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - d. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 - e. eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
2. Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. die freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 - e. im Stadtgebiet die Tätigkeit in wenigstens drei lokalen Gruppierungen oder insgesamt mindestens 100 Mitglieder,
 - f. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.
3. Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 - a. die Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 - b. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 - c. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 - d. die Entrichtung eines pauschalen Beitrages.
4. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesan- oder Bundesgebiet sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

1. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
2. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesanausschuss des BDKJ anrufen.
4. Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
5. Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen

¹ Achtung: Die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 verstehen sich als Vorgaben für Jugendverbände, die NUR in der jeweiligen Region existieren. Die Bestimmungen insbes. über Größe etc. gelten nicht für Verbände, die im Diözesan- oder Bundesgebiet Mitglied im BDKJ sind, diese genießen quasi Bestandsschutz.

Aufnahmebeschluss.

6. Dem BDKJ Köln gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
(bestehend aus den Bezirken Köln-Nord, Köln-Süd, Köln-Nord rrh., Köln-Süd rrh. und Porz)
 - b. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) ,
 - c. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
(bestehend aus den Bezirken Köln linksrheinisch und Rhein-Berg)
 - d. Katholische junge Gemeinde Region Köln(KjG),
 - e. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
 - f. Katholische Studierende Jugend – Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
 - g. Kolpingjugend,
 - h. Malteser Jugend
 - i. Unitas (ruhend)
7. Die DJK Sportjugend gilt als assoziierter Mitgliedsverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
8. Dem BDKJ Köln gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

§ 7 Ruhens der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung die Mitgliedschaft im BDKJ-Stadtverband ruhen lassen.
2. Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des Stadtverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Stadtvorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.²
3. Das Ruhens der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem Stadtvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 - b. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 - c. Ausschluss.
2. Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder des Vorstands einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 - d. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmeveraussetzung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe e oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ-Stadtverband

2 Abweichend von Anmerkung 1) kann dieser Absatz sehr wohl auf alle Mitgliedsverbände angewendet werden!

ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Regionen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der Vorstand der Gliederung zu treffen.

4. Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Teil B: Der BDKJ-Stadtverband

§ 9 Organe³

Die Organe des BDKJ-Stadtverbands sind

- a. die Stadtversammlung,
- b. der Stadtleitungsrat,
- c. der Stadtvorstand.

§ 10 Die Stadtversammlung

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ Köln. Sie stellt sicher, dass die jugendpolitischen Interessen durch den BDKJ in Köln wahrgenommen werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Regionalordnung,
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind,
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands,
 - d. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Stadtvorstands,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f. Beschlussfassung über den Haushaltspunkt und den Jahresabschluss, sofern kein anderer Rechtsträger besteht,
 - g. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen und
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes.
2. Stimmberchtigte Mitglieder sind
 - a. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände gemäß den Bestimmungen von Absatz 3,
 - b. die gewählten Mitglieder des Stadtvorstands sowie
 - c. die Vertreterinnen oder Vertreter weiterer BDKJ-Gliederungen im Stadtverband.
 - d. Für die Stimmenverteilung unter den Mitgliedsverbänden gilt:
Pro stimmberchtigtem Mitgliedsverband gibt es 2 Grundstimmen ohne Mindestanzahl der Mitglieder. Bei einer Mitgliederzahl von 401 bis 900 Mitgliedern erhält jeder Mitgliedsverband 3 Delegiertenstimmen. Bei einer Mitgliederzahl von 901 bis 1400 Mitgliedern erhält jeder Mitgliedsverband 4 Delegiertenstimmen. Bei einer Mitgliederzahl ab 1401 Mitgliedern erhält jeder Mitgliedsverband 5 Delegiertenstimmen. Maximal kann ein Mitgliedsverband fünf Delegiertenstimmen bekommen.
 - e. Die durch die Diözesanebenen mitgeteilte Mitgliederzahl des Vorjahres liegt der Stimmenberechnung zugrunde.

³ Die Organe Vorstand und Versammlung sind verpflichtend, die anderen beiden sowie mögliche weitere freiwillig. In der Begrifflichkeit haben sich in den einzelnen Regionen unterschiedliche Traditionen durchgesetzt, die hiervon nicht berührt werden. Die in dieser Musterordnung gewählten Begriffe sind lediglich Beispiele.

3. Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
 - a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen in der Region,
 - b. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstands,
 - c. der oder die Regionalverantwortliche der Katholischen Jugendfachstelle Köln,
 - d. der Stadtdechant und
 - e. der oder die Vorsitzende des Katholikenausschusses Köln.
4. Die Stadtversammlung tritt wenigstens jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet.
5. Die Stadtversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist. Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Der Stadtleitungsrat (SLR)

1. Der SLR ist das höchste beschließende Organ des Stadtverbandes zwischen den Stadtversammlungen. Er kann über alle Angelegenheiten des Stadtverbandes entscheiden, die nicht der Stadtversammlung vorbehalten sind.
2. Besondere Aufgaben des SLR sind:
 - a. Entgegennahme eines Berichtes des Stadtvorstands,
 - b. die Beratung des Stadtvorstands,
 - c. die Planung von Aktionen und
 - d. die Vorbereitung der Stadtversammlung.
3. Zum SLR gehören stimmberechtigt:
 - a. je ein Vertreter oder Vertreterin der Leitungen der Mitgliedsverbände sowie
 - b. die Mitglieder des BDKJ-Stadtvorstands.
4. Beratende Mitglieder sind
 - a. weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Stadtvorstandes,
 - b. die Mitglieder des erweiterten Stadtvorstands,
 - c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen sowie
 - d. Referentinnen und Referenten des BDKJ, des Katholische Jugendwerke Köln e.V. und der Katholischen Jugendfachstelle Köln.
 - e. ein Vertreter oder eine Vertreterin des BDKJ Diözesanvorstandes
5. Der SLR wird vom Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Der Stadtleitungsrat muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Der Stadtvorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Leitung des Stadtverbandes im Rahmen der Beschlüsse seiner Organe,
 - b. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region, in der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 - c. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - d. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband,
 - e. der Kontakt zu den Mitgliedsverbänden wenigstens durch Teilnahme an Sitzungen von deren obersten Beschlussgremien und
 - f. die Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendfachstelle Köln, mit dem Stadtjugendring und mit dem Katholikenausschuss Köln.

2. Mitglieder des Vorstands sind drei Frauen und drei Männer, darunter der Präsident und/oder der Geistliche Leiter/ die Geistliche Leiterin. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, müssen gleich viele Ämter für Frauen wie für Männer zur Verfügung stehen.
3. Ist das Amt des Präsidenten mit der Aufgabe des Stadt- oder Kreisjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof. Sofern das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist kann zur Geistlichen Leiterin/Geistlichen Leiter gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des Diözesanvorstands finden entsprechend Anwendung. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des BDKJ.

§ 13 Ausnahmebestimmungen bei einer Vakanz des regionalen Vorstands

1. Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbesetzung des Stadtvorstands gewährleisten die Mitgliedsverbände in Abstimmung untereinander die Weiterarbeit der Stadtversammlung. Hierfür sind Regelungen zur Übernahme geschäftsführender Tätigkeiten, vor allem Einberufung, Leitung und Protokollierung der Versammlung zu treffen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand mit Zustimmung der Mitgliedsverbände für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen.
2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Leitung eines Mitgliedsverbandes oder aber die Leitungen mehrere oder aller Verbände im Wechsel die BDKJ-Vorstandstätigkeit in Personalunion wahrnehmen.
3. Alternativ kann eine Gliederung des BDKJ innerhalb des Stadtverbandes mit der Wahrnehmung der BDKJ-internen sowie der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Vertretungsaufgaben betraut werden. Die Mitgliedsverbände in der Region müssen an der Meinungs- und Willensbildung hinsichtlich der Aufgabenstellungen in geeigneter Weise beteiligt werden.

Teil C Schlussbestimmungen

§ 14 Geschäftsordnung

1. Die Stadtversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Erzdiözese Köln in allen Punkten, sofern nicht einzelne Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes vorsehen.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Regionalordnung nichts anderes bestimmt. Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmennthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§ 15 Rechts- und Vermögensträger

1. Rechts- und Vermögensträger des Stadtverbandes ist der gemeinnützige Verein Katholische Jugendwerke Köln e.V. Dieser führt ein Treuhandkonto für den BDKJ auf dessen Namen und Rechnung.
2. Die Geschäftsstelle des BDKJ-Stadtvorstandes ist in der Geschäftsstelle des Katholische Jugendwerke Köln e.V. angesiedelt. Der Stadtvorstand leitet die Geschäftsstelle und hat das Weisungsrecht über die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 16 Änderung der Stadtordnung, Auflösung

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Stadtversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand.
2. Bei Auflösung des Stadtverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen durch den gemeinnützigen Verein „Trägerwerk des BDKJ in der Erzdiözese Köln e.V.“ treuhänderisch verwaltet. Nach fünf Jahren entscheidet der Diözesanausschussausschuss, ob das Vermögen auf der Diözesanebene verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Erzdiözese zu verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Regionalordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 05.11.2011 und der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom 05.11.2011 in Kraft.

Geschäftsordnung des

Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Stadt Köln

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Stadt Köln.

Stadtversammlung

§ 2 Termin

Der Termin der Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Stadtversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtleitungsrates schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Stadtversammlung wird durch den Stadtleitungsrat beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung vor. Anträge an die Stadtversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse der Stadtversammlung leiten ihre Berichte vier Wochen vor Beginn der Stadtversammlung dem Stadtvorstand zu.

§ 5 Einladung

- (1) Zur Stadtversammlung wird - vorbehaltlich des § 17 dieser Geschäftsordnung - drei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Stadtvorstand eingeladen
- (2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Stadtversammlung hat der Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen insbesondere die Anträge, die Berichte der Sachausschüsse und den Bericht des Stadtvorstandes an die Mitgliedsverbände und die beratenden Mitglieder der Stadtversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Stadtversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand, Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Dieses kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn es das Wort ergreifen will, muss es den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Stadtvorstandes übergeben.
- (2) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind der Stadtversammlung vorzulegen. Die Stadtversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufnahme in die Tagesordnung als Initiativanträge zustimmen.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Schluss der Stadtversammlung

- (1) Die Stadtversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Stadtversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge je derzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Stadtversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtversammlung.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge Zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln;
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
 - Antrag auf Schluss der Redeliste;
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
 - Antrag auf Vertagung;
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
 - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach Abs. 2 lt. ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung zustimmen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1) ist gegeben bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann durch die Sitzungsleitung, die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Stadtverbandes, den stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtversammlung mit Angabe über ihre Funktionen und den Mitgliedsverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses deren Wiederholung verlangt werden.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen des Stadtvorstandes werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, andere Wahlen können öffentlich durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Abstimmungen über Geschäftsordnung- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist geheim abzustimmen, wenn einer offenen Abstimmung widersprochen wird.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Stadtvorstandes kann die Stadtversammlung einen Wahlausschuss bilden. Wahlvorschläge können der Stadtvorstand und die Regional- bzw. Bezirksleitungen der Mitgliedsverbände machen.

§ 17 Auflösung des Stadtverbandes

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Stadtversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 18 Anfertigung des Protokolls

Über jede Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, einen Hinweis auf die Verbandszugehörigkeit, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 19 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Stadtvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben gilt das Protokoll als genehmigt.
- (2) Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll über die der Stadtleitungsrat entscheidet.

Stadtleitungsrat

§ 20 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Stadtleitungsrates gelten die Bestimmungen über die Stadtversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Mitgliedschaft, Stellvertretung

- (1) Die Mitgliedschaft im Stadtleitungsrat ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtleitungsrates aus seinem Leitungssamt aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds das von der jeweiligen Leitung eines Mitgliederverbandes neubenannte Mitglied (5. Punkt 7.2 lt. der Satzung).

§ 22 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Stadtleitungsrates sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Stadtleitungsrates können Gäste teilnehmen.

Ausschüsse , weitere Gremien

§ 23 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Stadtversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Stadtversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Stadtversammlung. Die Mitglieder des Stadtleitungsrates erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung für 1 Jahr gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so beruft der Stadtleitungsrat für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds, ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzenden.

§ 24 Berichterstattung

Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Stadtversammlung und beim Stadtleitungsrat wählen.

§ 25 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes des BDKJ in der Stadt Köln.

(4) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Stadtversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben beratende Stimmen.

§ 26 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadtversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.10.2010 in Kraft.